

Merkblatt erwerbstätige Aufenthalterinnen und Aufenthalter (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)

Seit dem 1. Juli 2018 gilt für Arbeitgeber je nach Berufsart die Stellenmeldepflicht, siehe <https://www.arbeit.swiss>

1. Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1.1 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind. Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

1.2 Wohnung

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.

1.3 Spracherfordernisse

Bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung müssen zusätzlich unter anderem die Sprachkenntnisse eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen. Sofern keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, empfehlen wir den frühzeitigen Besuch eines Sprachförderangebotes, da beispielsweise für eine spätere Niederlassungsbewilligung Sprachkenntnisse mit einem Zertifikat nachgewiesen werden müssen.

2. Folgende Dokumente sind notwendig:

Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-Bewilligung) und von über einem Jahr (B-Bewilligung):

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
- Gültiger Reisepass
- Arbeitsvertrag
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Nachweis erfolgloser Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft
- Nachweis (z.B. Mietvertrag) über eine bedarfsgerechte Wohnung

Zusätzlich notwendig bei einem Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung B:

- Aktueller Strafregisterauszug aus dem Heimatland

Zusätzlich notwendig bei einem Gesuch um eine selbständige Erwerbstätigkeit:

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Tätigkeit)

Zusätzlich notwendig bei einem Gesuch um Verlängerung der selbständigen Erwerbstätigkeit:

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

3. Familienangehörige (separates Merkblatt beachten)

Der Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 18. Altersjahr, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

4. Abgabeort des Gesuchs

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Das Migrationsamt stellt dafür eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Sämtliche Gesuche sind beim zuständigen Migrationsamt im Arbeitskanton einzureichen.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.